

Mietvertrag

zwischen

**dem Trägerverein Bürgerhaus Regenbogen e.V.
(Vermieter)**

und

Mieter: Vorname, Anschrift, Personalausweisnummer, Ausstellungsdatum und -behörde

bei Personen unter 20 Jahren sind die Eltern als weitere Vertragspartner Voraussetzung!

Es hat während der Veranstaltung ein Elternteil Präsenzpflcht!

§1**Umfang, Dauer, Art und Inhalt des Mietverhältnisses**

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter zum bestimmungsgemäßen Gebrauch

Im Mittelteil

- den Raum im EG nebst Küche
 den Raum im OG links / Küche
 den Raum im OG rechts / Küche
 den Raum im OG Mitte

In der Scheune

- den Raum komplett im 2. OG / Galerie 3. OG
 den Raum Scheune im 2. OG rechts / Galerie 3. OG
 den Raum Scheune nur Galerie 3. OG

Scheunenbistro (WC in Galerie immer inkl.)

- komplett EG mit Galerie und Küche
 EG mit Küche
 nur EG
 nur Galerie
 nur Küche

Die Überlassung erfolgt für eine einmalige Veranstaltung am.....
 von.....bis.....Uhr.

- (2) Es handelt sich um eine Veranstaltung folgender Art und Inhalts:

- (3) Die Nutzung des Bürgerhauses ist dem Mieter nur für Veranstaltungen gestattet, die dem vereinbarten Inhalt und der vereinbarten Art entsprechen. Ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung durch den Vermieter sind Änderungen von Inhalt oder Art der Veranstaltung unzulässig.

§2

Geltung der Haus- und Benutzungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, welche auch die Entgeltregelung für das Bürgerhaus enthalten, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages und in vollem Umfang zu beachten. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er die Haus- und Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat.
- (2) Darüber hinaus sind die Anordnungen des verantwortlichen Mitarbeiters des Vermieters zu befolgen.

§3

Behördliche Genehmigungen; Einhaltung des geltenden Rechts

- (1) Gesetzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. bei der GEMA, Sperrzeitverkürzungen, Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsrecht) sind gesondert vom Mieter zu veranlassen bzw. zu beantragen.
- (2) Das Mietverhältnis wird unwirksam, soweit es der Mieter unterlässt, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Veranstaltungsbeginn einzuholen bzw. wenn eine solche notwendige Genehmigung versagt wird.

In den Räumen des Bürgerhauses Regenbogen besteht Rauchverbot. **Offenes Feuer, Kerzen, elektrische oder bengalische Beleuchtung, Räucherkerzen, Nebelmaschinen o.ä. sind generell verboten!** Das Benutzen eigener elektrischer Geräte sind lediglich erlaubt, wenn sie mit einem aktuellen (max. 364 Tage alten) Prüfsiegel eines Elektromeisters versehen sind!

- (3) Der Mieter hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

§4

Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbelästigungen

- (1) Das Bürgerhaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Bürgerhaus ist deshalb unbedingt Rücksicht auf das berechnete Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Bei der Durchführung der vereinbarten Veranstaltung dürfen die von dieser ausgehenden Lärmbelästigung vor den Fenstern (im Freien) der benachbarten Wohnbebauung gemäß den immissions-schutzrechtlichen Bestimmungen folgende Werte nicht überschreiten:

vom Veranstaltungsbeginn bis 22.00 Uhr	45 dB (A)
ab 22.00 Uhr:	35 dB (A)

Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

Um dies zu gewährleisten, darf bei geschlossenen Türen und Fenstern der Lärmpegel im Saal nicht mehr als **35 dB (A)** betragen.

- (2) Der Betrieb von Musik- und Tonanlagen ist nur bei geschlossenen Fenstern und Türen erlaubt. Gelüftet werden darf nur, wenn sichergestellt ist, dass kein Lärm nach außen dringt.
- (3) Zum Schutze der Nachbarschaft vor gesetzeswidrigen Lärmbelästigungen ist der Betrieb von Musik und – und Tonanlagen nur in der Zeit von 19 Uhr bis 1 Uhr und nur unter Beachtung der in Abs.1 festgelegten Lärmgrenzwerte gestattet.

§5 Haftung/Vertragsstrafen

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Mietvertrag wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Kaution fällig. Als schwerwiegender Vertragsverstoß gelten insbesondere Verstöße gegen die vereinbarten Nutzungszeiten, gegen die Bestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft vor gesetzwidrigem Lärm, die Nichtbefolgung der Anweisungen der Mitarbeiters des Vermieters sowie die Änderung von Art und /oder Inhalt der vereinbarten Veranstaltung ohne vorherige Genehmigung durch den Vermieter. Alarmkosten werden dem auslösenden Mieter von der Gemeindeverwaltung, der Feuerwehr oder Mitarbeitern des BHR in Rechnung gestellt.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag ist ferner eine weitere und künftige Vermietung des Bürgerhauses ausgeschlossen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von alle Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.

Der Vermieter haftet dem Mieter für Schäden im Zusammenhang mit diesem Mietverhältnis nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der mietvertraglichen Pflichten durch den Vermieter oder seines Erfüllungshilfen.

§6 Miete, Gebühren, Kautionen

Es sind vom Mieter folgende Gebühren im voraus zu entrichten

Raum im EG/ OG nebst Küche	€
je sonstigem Raum	€
Scheunenbistro nebst Galerie und Küche	€
Scheunenbistro EG / Galerie ohne Küche	€
WC-Nutzung Mittelteil	€
.....	€
Gesamt	€

Es wird eine **Kaution** von.....€ vereinbart.
Die Kaution wird bei Übergabe des Schlüssels fällig.

Das Vertragsentgelt ist vor der Nutzung zu bezahlen, ansonsten ist der Vertrag unwirksam.

Zahlungen auf das Konto des Bürgerhauses Regenbogen, Volksbank pur, BIC VBPFDE66, IBAN DE82 6619 0000 0029 4064 13

§7

verantwortlicher Ansprechpartner beim Veranstalter

(1) Der Mieter benennt folgende Person als verantwortlichen Ansprechpartner: Herr/Frau

(Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

§9

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten für dieses Mietverhältnis die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollen, berührt diese Unwirksamkeit die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(3) Ispringen, den Ispringen, den.....

für den Vermieter

für den Mieter.....

bei Personen unter 20 Jahren sind die Eltern als weitere Vertragspartner

Voraussetzung! Es hat während der Veranstaltung ein Elternteil Präsenzpflcht!